

Bericht

des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (492 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Schifffahrtsgesetz geändert wird

Bei der Antragstellung auf Bewilligung einer Schifffahrtsanlage müssen lediglich Absichtserklärungen über den Abschluss eines Grundbenützungsbereinkommens vorliegen. Kommt ein solches Übereinkommen in weiterer Folge nicht zustande oder tritt es zu einem späteren Zeitpunkt wieder außer Kraft, ist die Möglichkeit einer Einbeziehung eines öffentlich-rechtlich erteilten Rechts in privatrechtlichen Streit gegeben. Dies wird durch Schaffung der Möglichkeit zu unverzüglichem Widerruf einer schifffahrtsanlagenrechtlichen Bewilligung bei Nichtzustandekommen oder nach Wegfall erforderlicher Privatrechtstitel für dienende Liegenschaften verhindert.

Im Übrigen sind redaktionelle Richtigstellungen erforderlich.

Der Verkehrsausschuss hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. April 2015 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich im Anschluss an die Ausführungen des Berichterstatters Abgeordneten Johann **Hell** die Abgeordneten Mag. Christiane **Brunner**, Johann **Singer**, Dietmar **Keck**, Michael **Pock**, Christian **Hafenecker**, MA sowie der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie Alois **Stöger**, diplömé.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf einstimmig beschlossen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (492 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 2015 04 09

Johann Hell

Berichterstatter

Anton Heinzl

Obmann